

Eidgenössisches Finanzdepartement EFD  
Herr Daniel Roth  
Bundesgasse 3  
3003 Bern  
[regulierung@gs-efd.admin.ch](mailto:regulierung@gs-efd.admin.ch)

Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA  
Herr Tim Genovese-Frech  
Einsteinstrasse 2  
3003 Bern  
[tim.genovese-frech@finma.ch](mailto:tim.genovese-frech@finma.ch)

Basel, 1. Oktober 2012  
J.4.6 / SLO

## **Anhörung zur Liquiditätsverordnung und zum Rundschreiben „Liquidität Banken“**

Sehr geehrte Damen und Herren

Wie beziehen uns auf die am 28. August 2012 eröffnete Anhörung zum Erlass der neuen Liquiditätsverordnung und des Rundschreibens „Liquidität Banken“ und bedanken uns für die Möglichkeit, Stellung zu nehmen. Aufgrund der engen inhaltlichen Zusammengehörigkeit von Verordnung und Rundschreiben erlauben wir uns, uns mit vorliegendem Schreiben zu beiden Anhörungen gleichzeitig zu äussern.

Der guten Ordnung halber weisen wir darauf hin, dass unsere Vereinigung sowie Vertreter einzelner Bankengruppen im Rahmen der Nationalen Arbeitsgruppe (NAG) der FINMA zum Thema „Liquidität“ an der Ausarbeitung der zur Anhörung vorgelegten Entwürfe für Verordnung und Rundschreiben beteiligt waren. Wir bedanken uns bei der FINMA für diesen Einbezug der betroffenen Kreise und die jederzeit konstruktive und angenehme Zusammenarbeit im Sinne einer wirksamen und effizienten Regulierung.

**Die Schweizerische Bankiervereinigung (SBVg) begrüsst, dass das Liquiditätsregime in der Schweiz an die international gültigen Standards angepasst werden soll. Bei der Umsetzung dieser neuen Liquiditätsregulierung ist es jedoch unserer Ansicht nach zentral, dass eine angemessene und ausreichende Differenzierung der Regeln für die sehr heterogene Population der Schweizer Banken geschaffen wird. In der jetzigen Ausgestaltung ist das Proportionalitätsprinzip unseres Erachtens zu wenig klar geregelt.**

**Die Liquiditätsbestimmungen dürfen keinen Einfluss auf die Eigenmittelanforderungen für Banken haben. Diese wurden bereits separat und abschliessend in der Eigenmittelverordnung geregelt.**

**Zudem erwarten wir, dass die Schweiz auch im weiteren Verlauf die internationalen Entwicklungen berücksichtigt bzw. die Schweizer Regulierung mit der nötigen Flexibilität ausstattet. Namentlich bezüglich quantitativer Liquiditätsregulierung ist eine inhaltliche und zeitliche Anpassung an internationale Entwicklungen unabdingbar.**

Wir begrüßen grundsätzlich die Zielsetzung dieser Anhörung und unterstützen die Anpassung der schweizerischen Liquiditätsregulierung an die Standards des Basler Ausschusses für Bankenaufsicht. Die aktuell in der Schweiz gültigen Liquiditätsbestimmungen von Art. 16 bis 20 BankV entsprechen nicht mehr der heutigen Praxis der Banken im Bereich des Liquiditätsrisikomanagements. Auch vor dem Hintergrund der jüngsten Finanzkrise ist eine Revision der Liquiditätsregulierung zur Verbesserung der Systemstabilität zu begrüßen.

**Bezüglich der aktuell vorgelegten Anhörungsentwürfe für die Liquiditätsverordnung (E-LiqV) und das entsprechende FINMA-Rundschreiben (E-RS) besteht jedoch noch Verbesserungsbedarf, welcher insbesondere damit zusammenhängt, dass die Liquiditätsregulierung in der Schweiz für alle Banken flächendeckend angewendet werden soll, während die internationalen Standards, auf denen die Entwürfe basieren, ausschliesslich für grosse, international tätige Banken konzipiert wurden.**

Unsere Stellungnahme gliedert sich in vier Teile. Im ersten Teil (A) wird auf grundsätzliche Probleme hingewiesen. Im zweiten Teil (B) wird auf die qualitativen Anforderungen an das Liquiditätsrisikomanagement und im dritten Teil (C) auf die quantitativen Anforderungen bzw. die Berichterstattung eingegangen. Der vierte Teil (D) behandelt die besonderen Bestimmungen für systemrelevante Banken.

## **A. Grundsätzliches**

Zum ersten Mal in der Geschichte der Standards des Basler Ausschusses beinhalten diese neben Empfehlungen zu den Eigenmittelanforderungen auch solche zur Liquiditätsausstattung von Banken; vorgesehen sind gemäss Basel III eine kurzfristige Liquiditätsquote (Liquidity Coverage Ratio – LCR) und eine langfristige, strukturelle Liquiditätsquote (Net Stable Funding Ratio – NSFR). Da dies eine Premiere ist, hat der Basler Ausschuss – unseres Erachtens richtigerweise – entschieden, der Inkraftsetzung der Liquiditätsquoten je eine Beobachtungsperiode voranzustellen, um Auswirkungen und potentiell negative Effekte der neuen Regulierung zu analysieren und gegebenenfalls die Ausgestaltung und Kalibrierung der beiden Quoten nochmals anzupassen. Die Logik hinter dieser gestaffelten Einführung, der sich die Schweiz grundsätzlich anschliesst, wäre eigentlich auch auf systemrelevante Banken anwendbar, und wir nehmen mit Bedauern zur Kenntnis, dass dort andere Regeln gelten sollen.

Unseres Erachtens ist es nötig, dass in der Liquiditätsverordnung, beispielsweise in den Übergangsbestimmungen, festgehalten wird, dass diese zu gegebener Zeit nochmals angepasst werden wird, um die noch ausstehenden Finalisierungen des Basler Ausschuss zu LCR und NSFR und die Ergebnisse der Beobachtungsphase zu berücksichtigen.

Der Basler Ausschuss erhebt im Rahmen der Beobachtungsperiode Daten zur Liquiditätsausstattung der Banken, und auch die FINMA führt auf Stichprobenbasis bereits seit Anfang 2012 ein freiwilliges Test-Reporting zu den Liquiditätsdaten durch. Das FINMA Reporting soll dann ab Mitte 2013 für alle Banken obligatorisch werden. Wir begrüssen diese Beobachtungsperiode ausdrücklich und danken der FINMA für die Organisation und die Durchführung des Test-Reportings und des obligatorischen Reportings vor der Einführung neuer quantitativer Liquiditätsregeln.

Dabei möchten wir jedoch ausdrücklich darauf hinweisen, dass das gegenwärtige Tief- bzw. Nullzins-Umfeld und die damit verbundene Tatsache, dass die Banken einen grossen Teil ihrer Liquiditätsreserven derzeit in Giro Guthaben bei der Schweizerischen Nationalbank SNB halten, nicht repräsentativ ist und darüber hinwegtäuschen kann, dass **in einem normalen Zinsumfeld ein akuter Mangel an anrechenbaren liquiden Aktiven im Schweizerfranken-System herrschen dürfte**. Wir gehen davon aus, dass sich das monetäre Umfeld und damit die Liquiditätspräferenz der Banken auf absehbare Zeit nicht ändern werden. Die Datenreihen der LCR Beobachtungsperiode bis 2014 könnten somit zu falschen Schlüssen führen, was in der Folge massive unbeabsichtigte und negative Auswirkungen haben könnte. Vor diesem Hintergrund und in Anbetracht der sehr geringen Verfügbarkeit von in Schweizer Franken denominierten liquiden Schuldverschreibungen **wäre es zu begrüssen, wenn die FINMA mittels einer Modell-Analyse die Auswirkungen der Liquiditätsquoten in einem "normalen" Zinsumfeld eruieren oder die Beobachtungsperiode verlängern würde**. Diese Ergebnisse sollten dann in die Beurteilung und Ausgestaltung der künftigen quantitativen Liquiditätsanforderung einfließen.

Weiter würden wir es befürworten, wenn die FINMA bereits möglichst früh Indikationen über die künftig anerkannten hoch-liquiden Aktiven geben könnte – selbstverständlich unter Berücksichtigung der Ergebnisse des Reportings bzw. der Modell-Analyse für ein normales Zinsumfeld. **Frühzeitige Informationen der FINMA zu den anrechenbaren Aktiven wie auch zu anderen Parametern der künftigen LCR und NSFR Liquiditätsquoten** würden wir zusätzlich insofern begrüssen, als dadurch verhindert werden kann, dass kurz vor Inkrafttreten der neuen Regulierung die gesamte Finanzbranche gleichzeitig ihre Bilanzen umschichten und auf eine Linie mit den neuen Anforderungen bringen muss. Dies hilft bei der Erfüllung der Zielsetzung des neuen Regimes, namentlich, dass sich die Banken frühzeitig auf die Einführung der LCR vorbereiten können (Erläuterungsbericht Verordnung, S. 4).

Unabhängig von den Ergebnissen der schweizerischen Beobachtungsphase und den entsprechenden Erhebungen bei sämtlichen Banken erwarten wir, dass bei der Umsetzung der quantitativen Liquiditätsanforderungen, d.h. LCR und NSFR, unbedingt auch die internationalen Entwicklungen berücksichtigt werden. In letzter Zeit haben mehrere Mitgliedstaaten des Basler Ausschusses bzw. die Regulatoren dieser betreffenden Länder gewisse Vorbehalte gegenüber der geplanten Umsetzung der Liquiditätsstandards geäussert. **Sollte sich zeigen, dass andere Staaten – insbesondere solche mit vergleichbaren Finanzplätzen – die Liquiditätsregulierung nicht oder nicht wie inhaltlich oder zeitlich geplant umsetzen, so erwarten wir, dass die Schweiz ihre Pläne zur Umsetzung von LCR und NSFR ebenfalls nochmals neu beurteilt und gegebenenfalls zurückstellt oder sogar ganz fallen lässt**, da ansonsten die Wettbewerbsfähigkeit der Schweizer Banken und die Standortattraktivität der Schweiz in unverantwortlicher Art und Weise gefährdet würden.

Zentral erscheint uns auch, dass die Liquiditätsbestimmungen keinen Einfluss auf die Eigenmittelanforderungen der Banken haben dürfen, da diese bereits separat und abschliessend in der Eigenmittelverordnung (ERV) geregelt wurden. Eine Verschärfung der Eigenmittelanforderungen über die Hintertür ist unzulässig, da damit die Beschlüsse von Bundesrat und Parlament zu diesem Thema missachtet würden. **Wir beantragen daher die ersatzlose Streichung von Art. 27 E-LiqV sowie der Erläuterungen zu Art. 9 E-LiqV im Bericht zur Verordnung (S. 17). Aus denselben Gründen lehnen wir es ab, dass die FINMA die in der Beobachtungsperiode erhobenen Daten im Rahmen des Säule-II-Aufsichtsprozesses verwendet** (Erläuterungsberichte Liquidität, S. 7, und Rundschreiben, S. 3). Diese Daten basieren zum Teil auf unklaren und sich noch verändernden Vorgaben, und ihre Qualität dürfte insbesondere zu Beginn der Berichterstattung sehr heterogen sein.

Bevor wir in den beiden folgenden Teilen B und C dieser Stellungnahme konkret auf die qualitativen und die quantitativen Anforderungen eingehen, möchten wir unsere Besorgnis darüber zum Ausdruck bringen, dass eben diese Trennung von qualitativen und quantitativen Bestimmungen sowohl in der Verordnung als auch im Rundschreiben nicht überall gelungen ist. So sehen die eigentlich als qualitativ eingestuftes Art. 5 Abs 2 und Art. 8 Abs. 2 E-LiqV vor, dass die Banken einen Puffer halten müssen. **Diese Vorgabe des Puffers ist unseres Erachtens eindeutig quantitativer Natur und darf daher frühestens per 1.1.2015 bzw. gleichzeitig mit der LCR-Regulierung in die Verordnung aufgenommen werden.** Ansonsten führt dies de-facto zu einer unbeabsichtigten vorzeitigen Anwendung quantitativer Vorgaben unter dem Titel von sogenannten "qualitativen" Bestimmungen. Allgemein sind die Bestimmungen zum entsprechenden Puffer in den vorliegenden Anhörungsentwürfen konzeptionell nicht befriedigend.

## **B. Qualitative Anforderungen (Art. 5 - 11 E-LiqV, Rz 10 - 52 E-RS)**

Bisher stellt die schweizerische Regulierung keine expliziten qualitativen Anforderungen an das Liquiditätsrisikomanagement der Banken. Die in der Anhörung vorgesehenen qualitativen Anforderungen an das Liquiditätsrisikomanagement sind richtigerweise an die „Principles for Sound Liquidity Risk Management and Supervision“ des Basler Ausschusses für Bankenaufsicht angelehnt. Diese Prinzipien wurden jedoch als "Best Practice"-Standard für global tätige Finanzinstitute aufgelegt, d.h. dieser Standard entspricht dem Besten und Erstrebenwertesten, das man aktuell in der Praxis von international tätigen Banken erwartet. **Die Übernahme eines solchen "Maximal"-Standards als Minimalanforderung für sämtliche der rund 300 Banken in der Schweiz erstaunt daher und führt, sofern es nicht gelingt das Proportionalitätsprinzip angemessen und verständlich auszuformulieren, unweigerlich zu Unsicherheiten und Problemen bei der Anwendung.** Sowohl aus konzeptioneller wie auch aus regulierungspolitischer Sicht sind Lösungen anzustreben, bei denen die Anforderungen an einzelne Institute von deren Bedeutung und Systemrelevanz abhängen.

In diesem Sinne hat die neue Liquiditätsverordnung auch ein Level Playing Field herzustellen, sowohl betreffend ausländische Konkurrenz als auch mit Bezug auf den Schweizer Kontext. Dies bedeutet, dass die für einzelne Banken anwendbaren Regeln nicht stärker von den allgemein geltenden Regeln abweichen dürfen, als dies durch die unterschiedlichen Risiken gerechtfertigt ist. **Das Ziel muss sein, dass die Liquiditäts-**

**regulierung risikoorientiert, wettbewerbsneutral und – insbesondere für global tätige Institute – international vergleichbar ist.**

5

Um dem Problem der Differenzierung zwischen unterschiedlichen Banken zu begegnen, ist sowohl in der Verordnung (Art. 5 Abs. 1 E-LiqV) als auch an mehreren Stellen im Rundschreiben festgehalten, dass die qualitativen Liquiditätsvorschriften gemäss dem Proportionalitätsprinzip angewendet werden sollen. **Wir begrüessen diese Möglichkeit zur Differenzierung sehr, sind jedoch besorgt über die praktische Anwendbarkeit dieses Prinzips.**

Der Erläuterungsbericht zur Verordnung (S. 10) beschreibt das Proportionalitätsprinzip wie folgt: „Die prinzipienorientierten qualitativen Anforderungen erlauben es zudem, bei der Anwendung der Bestimmungen auf die jeweilige Bank, deren Grösse sowie Art, Umfang und Komplexität der Geschäftsaktivitäten zu berücksichtigen.“ Und weiter: „Kleine und mittlere Banken mit einer geringen Risikoexponierung und –komplexität werden so vor unverhältnismässig grossen Belastungen aus der Umsetzung der qualitativen Anforderungen geschützt.“

Ein wichtiges Problem stellt sich bereits bei der Qualifizierung einer Bank als „klein“ oder „mittel“. Diese beiden Begriffe sind bisher nicht definiert worden und führen daher unweigerlich zu Fragen und Diskussionen unter den Banken sowie mit ihren jeweiligen Prüfgesellschaften und der FINMA. Je nach Definition dieser beiden Begriffe verändern sich der Kreis der damit umschriebenen Banken und die daraus abzuleitenden Erleichterungen unter dem Proportionalitätsprinzip. **Unseres Erachtens ist daher sowohl eine Klarstellung bezüglich dieser Begrifflichkeiten als auch eine eindeutige Einteilung der Banken in verschiedene Kategorien nötig.** Dabei sind wir der Ansicht, dass es neben „kleinen“, „mittleren“ und „systemrelevanten“ Instituten noch mindestens eine weitere Kategorie von Banken gibt, die im nationalen Kontext gross sind, jedoch nicht als systemrelevant bezeichnet werden.

Zur Kategorisierung gilt es, die drei Dimensionen „Grösse“, „Komplexität“ und „Diversifikation“ eines Instituts zu berücksichtigen. Dabei sollten unseres Erachtens liquiditätsrisikobezogene und klar quantifizierbare Kriterien zur Operationalisierung dieser Dimensionen verwendet werden. Dazu könnten beispielsweise die Systemrelevanz, die Höhe der Einlagen, die Bedeutung der Kapitalmarkt- und Handelsaktivitäten sowie des Firmenkundengeschäfts einer Bank gehören. Eine Kategorisierung gemäss FINMA-RS 11/2 würde uns hingegen nicht angemessen erscheinen, da deren Kriterien nicht hinreichend liquiditätsrisikoorientiert sind.

Bezüglich der Differenzierung zwischen „kleinen“, „mittleren“ und weiteren Kategorien von Banken möchten wir zusätzlich darauf hinweisen, dass der Erläuterungsbericht zur Verordnung diesbezüglich mehr Differenzierung vorsieht als das Rundschreiben und der dazugehörige Bericht. Während nämlich im Erläuterungsbericht zur Verordnung (S. 10, 14, 17) jeweils von „kleinen und mittleren“ Banken die Rede ist, sieht das Rundschreiben (Rz 20 und 45) für mittlere Banken keine klare Differenzierung mehr vor. Auch im Erläuterungsbericht zum Rundschreiben (S. 3, 5, 6) wird grossmehrheitlich nur bei kleinen Banken von einer vereinfachten Umsetzung der Anforderungen gesprochen. Selbstverständlich ist auch diese Problematik abhängig vom Verständnis und von der Definition der verschiedenen Kategorien von Banken. **Wir erwarten jedoch, dass die Vorgaben der Verordnungsstufe bezüglich**



**Differenzierung auf der Rundschreibenstufe entsprechend umgesetzt werden** und Erleichterungen für kleine und mittlere Banken vorgesehen werden.

Neben der Frage nach der Kategorisierung der einzelnen Finanzinstitute stellt sich weiter das Problem, dass aus der Verordnung und dem Rundschreiben zu wenig klar hervorgeht, wie die Proportionalität angewendet werden kann. **Bei der Zuordnung des Liquiditätsrisikos auf verschiedene Geschäftsaktivitäten (Transferpricing) begrüßen wir die Möglichkeit zur Ausnahme gemäss Randziffer 20 des Rundschreibens. Bezüglich Stresstests, Anforderungen an die untertägige Liquidität und Notfallkonzept sehen wir viel Potential für klarere Angaben zur graduellen Anwendung des Proportionalitätsprinzips** entlang der noch zu definierenden Kategorien bzw. zur Ausnahme von Banken im Einzelfall von der Pflicht, diese Anforderungen umfassend zu erfüllen.

Eine Möglichkeit wären dabei beispielsweise sogenannte „comply-or-explain“ Bestimmungen, wie sie auch in Rz 20 vorgesehen ist. Falls eine Bank gegenüber Prüfgesellschaft und FINMA fundiert darlegen kann, dass die Erfüllung einer bestimmten Anforderung aufgrund ihrer institutsspezifischen Liquiditätsrisikolage nicht zweckmässig wäre, so soll das Institut von dieser Anforderung ausgenommen werden. Solche Bestimmungen würden nicht nur Hinweise auf die Bandbreite des Proportionalitätsprinzips geben, sondern auch verhindern, dass gewisse Institute für sie unverhältnismässige und unzweckmässige Bestimmungen anwenden müssten. Zusätzliche Guidance zum Proportionalitätsprinzip würde zudem die Planungs- und Rechtssicherheit erhöhen.

Zu den einzelnen Bestimmungen der qualitativen Anforderungen stellen sich uns ferner folgende Fragen:

Gemäss Rz 3 des Rundschreibens sind Gruppengesellschaften von der Erfüllung der qualitativen Anforderungen befreit, wenn die Konzernobergesellschaft jederzeit über alle relevanten Information über die Liquiditätssituation in der Gesellschaft verfügt. Unseres Erachtens ist dieses Erfordernis ausreichend für eine Befreiung, und wir gehen daher davon aus, dass der Erläuterungsbericht (S. 4) nicht zusätzlich die Anforderung stellt, dass eine Gruppe ein „zentrales Liquiditätsmanagement“ bzw. eine zentrale Tresorerie benötigt, um von der Befreiung zu profitieren.

Bezüglich Art. 6 Abs. 3 E-LiqV und Rz 18 f E-RS möchten wir festhalten, dass wir die im Erläuterungsbericht zur Verordnung (S. 11) aufgezeigte Methode zur Berechnung der Transferpreise als einen Ansatz unter mehreren möglichen betrachten und nicht als zwingend anzuwendende Vorgabe.

Zu Rz 20 halten wir fest, dass wir davon ausgehen, dass der Begriff des „Liquiditätsrisikos“ auch die Komponenten „Liquiditätskosten“ und „Liquiditätserträge“ beinhaltet und dass auch auf deren Zuordnung verzichtet werden kann.

In Artikel 7 Abs. 1 E-LiqV und Rz 21 E-RS wird in den französischen Versionen von der Überwachung und Projizierung der Zahlungsmittelzu- und abflüsse (*moyens de paiement*) gesprochen, während der Erläuterungsbericht zur Verordnung weniger restriktiv von den Zahlungsflüssen (*flux de paiement*) spricht. Wir regen eine Begriffsvereinheitlichung auch in der französischen Version an.

### C. Quantitative Anforderungen und Berichterstattung (Art. 3, 4, 12 - 18 E-LiqV, Rz 5 - 9 E-RS)

Die bisherigen quantitativen Anforderungen zur Gesamtliquidität (Art. 16 – 20 BankV) werden grundsätzlich unverändert in die neue LiqV (Art. 12 – 18) überführt und für die Übergangszeit bis zur geplanten Einführung der LCR per 1.1.2015 weitergeführt. Wir begrüßen dies sehr und würden vorschlagen, dass die einzige vorgesehene Änderung in Art. 16 Abs. 3 E-LiqV wie folgt formuliert wird: „Die Banken haben für eine angemessene Liquidität auf Stufe der Finanzgruppe und des Finanzkonglomerats entsprechend den Artikeln 6 - 12 der Eigenmittelverordnung vom 29. September 2006 zu sorgen.“ Die in der E-LiqV vorgeschlagene Formulierung könnte unseres Erachtens als Änderung gegenüber dem aktuellen Regime missverstanden werden, was jedoch sicherlich nicht die Absicht sein kann.

Bezüglich der künftig von allen Banken geforderten Berichterstattung bestehen aktuell noch sehr viele Unsicherheiten bzw. fortlaufende Anpassungen, die das Ausfüllen erschweren und allenfalls auch zu unterschiedlicher Handhabung durch verschiedene Institute führen. Wir verstehen selbstverständlich, dass dies in der aktuellen Phase des Test-Reportings im Sinne einer kontinuierlichen Optimierung der Berichterstattung notwendig ist, würden die FINMA jedoch im Hinblick auf die obligatorische Berichterstattung ab Mitte 2013 bitten, möglichst frühzeitig klare und verlässliche Vorgaben zur Berichterstattung zu erlassen, damit sich die Banken entsprechend vorbereiten können.

Für kleine und mittlere Banken birgt die Pflicht zur Berichterstattung während der Beobachtungsperiode einen nicht zu unterschätzenden Aufwand und Kosten mit sich, die unseres Erachtens jedoch durch den erwarteten zusätzlichen Nutzen nicht gerechtfertigt sind. **Wir plädieren daher dafür, dass die Frequenz der Berichterstattung für kleine und mittlere Banken reduziert wird und diese nicht monatlich, sondern z.B. nur quartalsweise verlangt wird.** Wir sind überzeugt davon, dass die FINMA auch mit einer etwas niedrigeren Frequenz noch genügend Informationen erhält, um einen Überblick über die Liquiditätsrisiken bzw. die liquiditätsrelevanten Parameter dieser Banken zu erhalten.

Betreffend künftiger LCR Reportingfrequenz sieht die FINMA im Erläuterungsbericht (S. 5) bereits vor, dass künftig allenfalls die Möglichkeit bestehen könnte, dass diese für gewisse Institute geringer als monatlich wäre. Wir begrüßen dies und hoffen, dass diese Differenzierung auch für mittlere Banken angewandt wird, falls diese während der Beobachtungsphase eine geeignete und stabile Liquiditätssituation aufweisen.

Bezüglich Berichterstattung möchten wir zusätzlich festhalten, dass wir Art. 4 E-LiqV derart verstehen, dass die Prüfgesellschaften die Richtigkeit der Berichterstattung einmal jährlich im Rahmen der Aufsichtsprüfung und nicht etwa monatlich überprüfen müssen. Wir wären dankbar für eine entsprechende Präzisierung beispielsweise in Form eines Hinweises auf den Rahmen der jährlichen aufsichtsrechtlichen Prüfung.

**D. Besondere Bestimmungen für systemrelevante Banken (Art. 19 - 30 E-LiqV)**

8

Das Kapitel über die besonderen Bestimmungen für systemrelevante Banken sieht – in Übereinstimmung mit den neuen bankengesetzlichen Bestimmungen des TBTF-Paketes – vor, dass systemrelevante Banken unabhängig von Basel III bereits vorzeitig ein neues Liquiditätsregime einhalten müssen. Dieses soll gemäss Botschaft zur Änderung des BankG (Bundesblatt vom 28.6.2011, S. 4717 ff) auf den speziellen Vereinbarungen zur Liquidität, welche die beiden Grossbanken im Juni 2010 mit der FINMA abgeschlossen haben, basieren und diese ablösen. **Wir gehen daher davon aus, dass die Vereinbarungen wie auch Art. 16-20 BankV nach Inkrafttreten der Liquiditätsverordnung für die beiden Grossbanken nicht weiter gelten.**

Im Hinblick auf die Verabschiedung der Empfehlungen zur LCR und später zur NSFR durch den Basler Ausschuss und die entsprechenden Umsetzungen in Schweizer Recht möchten wir betonen, dass wir davon ausgehen, **dass die quantitativen Vorgaben für systemrelevante Banken, die aktuell geschaffen werden sollen, zu gegebener Zeit an die Vorgaben des Basler Ausschusses angepasst werden**, um zu vermeiden, dass die schweizerischen systemrelevanten Institute in Zukunft gleichzeitig zwei möglicherweise sehr unterschiedliche quantitative Regimes inklusive jeweiliger Reportingpflichten unterhalten müssen. In diesem Zusammenhang gilt es insbesondere auch zu verhindern, dass die systemrelevanten Banken in der Schweiz sehr viel strengere Regeln als diejenigen von Basel III einhalten müssten, z.B. falls der Basler Ausschuss den Umfang der primären und sekundären Puffer noch deutlich ausweiten würde (Art. 25 E-LiqV vs. § 39 ff Basel III: International framework for liquidity risk measurement, standards and monitoring).

**Spezifische Kommentare zu den einzelnen Artikeln**

In Art. 27 E-LiqV wird ausgeführt, dass das Ausmass möglicher Verluste bei der Beurteilung der Angemessenheit des Eigenmittelüberschusses im Rahmen des aufsichtsrechtlichen Überprüfungsprozesses berücksichtigt werde. **Diese Verbindung zwischen Liquiditäts- und Eigenmittelanforderungen erachten wir als unangebracht.** Im Rahmen der Behandlung der TBTF-Vorlage ist mehrfach festgehalten worden, dass die Gesamtkapitalanforderungen auf Stufe Finanzgruppe 19% der risikogewichteten Aktiven nicht überschreiten dürfen. Zudem ist den systemrelevanten Instituten bekanntlich ein Eigenmittelrabatt zu gewähren, wenn sie ihre Sanier- und Liquidierbarkeit über die Notfallplanung hinaus verbessern. Diese klaren Vorgaben können nicht über die Liquiditätsregulierung übersteuert werden, vgl. unsere entsprechenden Streichungsanträge von Art. 27 E-LiqV (und analog der Erläuterungen zu Art. 9 E-LiqV für nicht systemrelevante Institute) in Teil A. Wir gehen ferner davon aus, dass der Eigenmittelaspekt mit der regulären Building Block Analyse (BBA) bereits ausreichend abgedeckt ist.

**Die Forderung einer jederzeitigen Deckung sämtlicher Liquiditätsabflüsse gemäss Art. 21 widerspricht unserer Ansicht nach Art. 26 E-LiqV**, der festlegt, in welchen Fällen die Liquiditätsanforderungen vorübergehend verletzt werden dürfen. Wir würden vorschlagen, dass in Art. 21 auf die Ausnahme gemäss Art. 26 hingewiesen wird. Weiter sind wir der Ansicht, dass im Art. 21 E-LiqV die in den Vereinbarungen aktuell bestehende Regelung bezüglich des drei-monatigen gleitenden Durchschnitts übernommen werden sollte.



Betreffend die jederzeitige Einhaltung wird im Erläuterungsbericht zur Verordnung auf Seite 21 definiert, dass **die systemrelevanten Banken in der Lage sein müssen, die quantitativen Anforderungen täglich einzuhalten und zu berechnen. In der Praxis ist eine tägliche Berechnung jedoch nur mit Einschränkungen möglich, d.h. auf der Basis von Daten aus dem Management Information System (MIS)** und nicht solchen aus der Finanzbuchhaltung. Im Erläuterungsbericht sollte daher konkretisiert werden, dass die Banken lediglich eine bestmögliche Annäherung bei der Berechnung auf Basis der erwähnten MIS Daten vornehmen müssen. Aus der Verwendung der Daten aus dem MIS ergibt sich ohne weiteres, dass die Einhaltung auch innerhalb des Monats gewährleistet ist (analog zum Vorgehen bei den Eigenmitteln).

Bezüglich Art. 22 Abs. 2 lit. a E-LiqV möchten wir darauf hinweisen, dass es **sehr unwahrscheinlich ist, dass eine systemrelevante Bank den Zugang zu jeglicher besicherter Refinanzierung verliert**. In Anlehnung an Art. 9 Abs. 2 lit. c E-LiqV sollte sich das Szenario darauf beschränken, dass der Zugang zu besicherter Refinanzierung eingeschränkt ist. Ein unverhältnismässig strenges und daher unrealistisches Stressszenario widerspricht auch der Idee, dass die Bank während 30 Tagen im „going-concern“ Status sollte verbleiben können (Erläuterungsbericht Verordnung, S. 23).

Diese Sichtweise deckt sich auch mit bankinternen Annahmen (welche die Grundlage für die bestehenden internen Stresstest-Modelle sind), dass eine besicherte Finanzierung auch in einer Stresssituation teilweise noch möglich ist. Dies setzt allerdings voraus, dass eine Bank über Collateral verfügt und dieses entsprechend liquide und von hoher Qualität ist. In der jüngsten Krise hat sich bestätigt, dass das Rollen von Collateral von hoher Qualität auch in einer Stresssituation noch möglich war. Probleme entstanden hingegen bei Banken, die nicht mehr über Collateral von hoher Qualität und Liquidität verfügten.

Unser Verständnis ist zudem, dass die **Basel Principles for Sound Liquidity Risk Management and Supervision (§ 123) ebenfalls nicht von einem vollständigen Verlust der besicherten Finanzierung ausgehen**: „... they should assume the inability to obtain unsecured funding as well as the loss or impairment of access to funds secured by assets other than the safest, most liquid assets.“ Diese Sichtweise wird auch in den Regeln für das LCR Stressszenario angenommen (Basel III: International framework for liquidity risk measurement, standards and monitoring, § 86): „Due to the high-quality of Level 1 assets, no reduction in funding availability against these assets is assumed to occur.“

Wir danken Ihnen im Voraus für eine wohlwollende Prüfung unserer Anliegen und Bemerkungen. Bei Fragen oder Unklarheiten betreffend unsere Stellungnahme stehen wir Ihnen selbstverständlich jederzeit gerne für weitere Erläuterungen zur Verfügung.

Freundliche Grüsse  
Schweizerische Bankiervereinigung



Renate Schwob



Markus Staub